

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1910.

Nr. 20.

Inhalt: Dekretmachung, betreffend Schließung von Rayonk. S. 601. — Dekretmachung, betreffend die Ratifikation des Internationalen Funkentelegraphenvertrags vom 3. November 1906 durch Frankreich, Österreich, Ungarn, Portugal, Rußland und die Türkei und den Beitritt von Europa, Tunis und Senegal zu demselben Vertrage. S. 601. — Berichtigung. S. 602.

(Nr. 3752.) Dekretmachung, betreffend Schließung von Rayonk. Vom 14. April 1910.

Auf Grund des § 35 des Gesetzes, betreffend die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) wird bekannt gemacht, daß bei der Stadt Breslau Befestigungen angelegt sind und deren Erweiterung in Aussicht genommen ist.

Berlin, den 14. April 1910.

Der Reichskanzler.
von Bethmann Hollweg.

(Nr. 3753.) Dekretmachung, betreffend die Ratifikation des Internationalen Funkentelegraphenvertrags vom 3. November 1906 durch Frankreich, Österreich, Ungarn, Portugal, Rußland und die Türkei und den Beitritt von Europa, Tunis und Senegal zu demselben Vertrage. Vom 16. April 1910.

Der Internationale Funkentelegraphenvertrag vom 3. November 1906 nebst dem Zusatzabkommen, dem Schlussprotokoll und der Ausführungsübereinkunft vom gleichen Tage (Reichs-Gesetzbl. 1908 S. 411 ff.) ist nunmehr auch von Frankreich, Österreich, Ungarn, Rußland und der Türkei, der Funkentelegraphenvertrag nebst Schlussprotokoll und der Ausführungsübereinkunft von Portugal ratifiziert worden.

Reichs-Gesetzbl. 1910.

88

Kaufstellen zu Berlin den 20. April 1910.